



Satzung

Freie Wählergruppe (FWG) Wittlich-land e.v.

Rechtsnachfolgerin der Freien Wählergruppe (FWG)
Krames Schneider Kappes Ternes

Paragraph 1 Name und Sitz

- (1) Die mitgliedschaftlich organisierte freie Wählergruppe führt den Namen

Freie Wählergruppe Wittlich-land e.V.
(FWG Wittlich-land e.V.)

- (2) Sie hat ihren Sitz in Hetzerath
Und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.

Paragraph 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die FWG ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung in der Öffentlichkeit und im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-land anstreben. Sie hat ausschließlich den Zweck, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-land wahlberechtigt ist und die Gewähr dafür bietet, dass er sich zu den in Paragraph 2 genannten Zielen bekennt.
- (2) Der Verein darf nicht weniger als 7 Mitglieder umfassen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten kann keinem übertragen werden.

Paragraph 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Förderer des Vereins haben das Wohl und das Ansehen des Vereins zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen die „FWG“ in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Paragraph 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Eintritt in eine Partei oder eine andere Wählergruppe, die für den Verbandsgemeinderat Wittlich-land kandidieren will.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung des Beirats zu äußern. Der Ausschluss ist durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Paragraph 6 Freunde und Förderer

- (1) Personen und Körperschaften, die den Verein unterstützen, können durch den Vorstand zu „Freunden und Förderern“ des Vereins erklärt werden.
- (2) Sie können als Gäste zu Mitgliedsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins zugelassen werden.

Paragraph 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Paragraph 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Beirat
 - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Beschlussfassung der Organe
 - a) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- b) Beschlüsse können auch m schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Nichtbeantwortung innerhalb einer Frist von zehn Tagen (Poststempel) nach Zustellung des Antrags gilt als Stimmenthaltung.
- c) Beschlüsse über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, müssen vertraulich behandelt werden.
- d) Bleibt eine Sitzung oder Versammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnung bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Paragraph 9 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 2. Schriftführer
- e) der Kassenwart
- f) 4 Beisitzer

(2) Berufung in den Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt mit der Maßgabe, dass er höchstens bis zu der auf die der Kommunalwahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen. Ein Vorstandsmitglied kann in Ausnahmefällen zwei Ämter verwalten; bei Abstimmungen zählt seine Stimme jedoch nur einmal. Der Vorstand muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Paragraph 9 Der Vorstand

(3) Abberufung

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes durch 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder widerrufen werden, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(4) Aufgaben; Vertretung des Vereins

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Paragr. 26 BGB. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder desselben anwesend sind.

Paragraph 10 Der Beirat

- (1) Zusammensetzung
Dem Beirat gehören an:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Fraktion (Mitglieder des Rates und der Ausschüsse)
- (2) Berufung in den Beirat
Die Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates an.
- (3) Aufgaben
Dem Beirat obliegt:
 - a) Die Beratung des Vorstandes
 - b) Die Vorbereitung der Verbandsgemeinderats- und Ausschusssitzungen
 - c) Die Vorbereitung und Durchführung von Bürgergesprächen in den einzelnen Gemeinden der Verbandsgemeinde
 - d) Die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes

Paragraph 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der FWG ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mind. einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn dieses der Vorstand oder der Beirat beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen eine solche beantragt.
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Einladungen haben mit einer Frist von mindestens 4 Tagen schriftlich und /oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründetere Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder als solchen anerkennt.
- (3) Aufgaben
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - aa) die Entlastung des Vorstandes
 - ab) die Auflösung des Vereins
 - ac) die Beitragsregelung
 - ad) die Satzungsänderung
 - b) Sie nimmt entgegen
 - ba) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - bb) den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
 - c) Sie wählt
 - ca) den Wahlvorstand
 - cb) die Mitglieder des Vorstandes
 - cc) die zwei Kassenprüfer/innen
 - cd) die Kandidaten/innen zur Verbandsgemeinderatswahl

Die Wahlen leitet der Wahlvorstand, bestehend aus einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Den Wahlmodus beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine, der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung ist auf Antrag eines Mitgliedes durchzuführen.

Für die Wahl der Kandidaten zum Verbandsgemeinderat gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch wird dem beantragenden Mitglied eine Protokollkopie übersandt.

Paragraph 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder
- (2) Die Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung
- (3) Den Antrag können der Vorstand, 1/3 der Mitglieder des Beirates oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung (Frist 60 Tage) aufzunehmen.

Paragraph 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Verein muss aufgelöst werden, wenn sein Zweck entsprechend dem Kommunalwahlgesetz nicht mehr gegeben ist. Hierüber erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Treuhänder zu vollziehen; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken gemäß Mitgliederbeschluss zu.

Paragraph 14 Vollmacht

Dem Vorstand ist Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergericht oder des Finanzamtes nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Paragraph 15 Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Diese Satzung wurde am in der Mitgliederversammlung am 05.05.1994 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Der Verein wurde unter der VR-Nr. 10901 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen